

11/16 KLARTEXT

Bund der Steuerzahler in Bayern

November 2016

www.steuerzahler-bayern.de

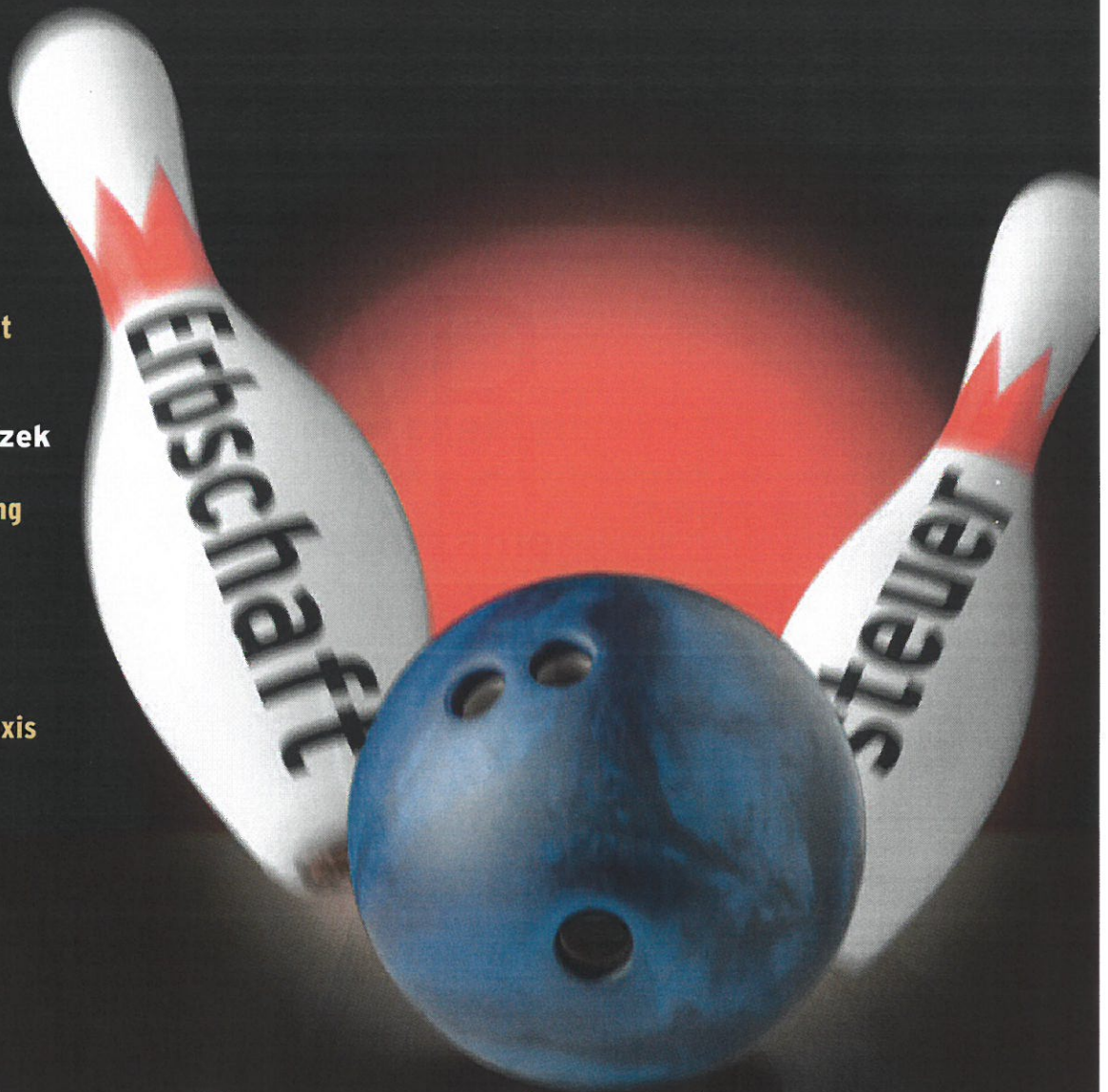


Rolf von Hohenhau
Der Steuerwahlkampf hat
bereits begonnen

Dr. Hans-Georg Jatzek
Weltweit zeichnet sich
ein Trend zur Abschaffung
der Erbschaftsteuer ab

Max Oelmaier
Der Kompromiss zur
Erbschaftsteuer -
Auswirkungen in der Praxis

Dr. Marcel Huber
Glückwünsche von
Ministerpräsident und
Staatsregierung für
Hans Podiuk



Auslaufmodell Erbschaftsteuer

Wie entscheidet das Bundesverfassungsgericht?

Rolf von Hohenhau

- 2 **Editorial**
Der Steuerwahlkampf hat bereits begonnen

Dr. Markus Söder

- 3 „Öffnungsklausel“ für die Erbschaftsteuer

Rolf von Hohenhau

- 3-4 **Interview**
Abschaffung der Erbschaftsteuer bleibt auf der Tagesordnung

Erbschaftsteuergesetz

- 4 **Seit 20 Jahren verfassungswidrig**
Ungerechtigkeiten und Härten der „reformierten“ Erbschaftsteuer

Dr. Hans-Georg Jatzek

- 5-6 **Massive Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Erbschaftsteuer**
Rechtsstaatlich unhaltbarer Zustand der Dauer-Verfassungswidrigkeit

Max Oelmaier

- 6-7 **Kompromiss zur Erbschaftsteuer**
Auswirkungen in der Praxis

Delegiertentagung

- 8-9 **Einstimmige Entlastung von Präsidium und Verwaltungsrat**

Alexander Dobrindt

- 9 **Erfolgsgeschichte der ÖPP-Projekte**
Anerkennung des Bundes der Steuerzahler

Hans Podiuk

- 10-11 **Dank und Anerkennung zum Geburtstag**
Laudatio von Staatsminister Dr. Marcel Huber

Hubert Stärker

- 12-13 **Geburtstagsempfang im Goldenen Saal**
Würdigung durch Ministerpräsident a. D. Dr. Edmund Stoiber

- 13 **Dank und Glückwünsche für Pressesprecherin Daniela Philippi**

- 13 **Angela Inselkammer Präsidentin des DEHOGA**

Erich Kozany

- 14 **Repräsentant des Bundes der Steuerzahler bei der KONTAKTA 2016**

Mitgliedsbetriebe

- 15 **Freund Trachten & Lederhosen**
Seit 20 Jahren erfolgreich

Dank und Anerkennung

- 16 **Jubiläumsmitglieder im November**

- 16 **Impressum**

Editorial

Der Steuerwahlkampf hat bereits begonnen

Liebe Mitglieder,

wir erinnern uns noch sehr gut an das Gezerre um die Erbschaftsteuer. Damit hat der absehbare Steuerwahlkampf für die Bundestagswahl 2017 begonnen. Wer die Verhandlungsrunde im Vermittlungsausschuss verfolgt hat, konnte unschwer feststellen, welche Parteien auf der Seite der mittelständischen Betriebe und ihrer Arbeitsplätze standen. Zum Thema Erbschaftsteuer stelle ich gerne den Steuererhöhungspolitikern die Frage, warum die mittelständischen Unternehmen in jeder Generation einmal diesem existenzgefährdenden Aderlass ausgesetzt werden und Staatsbetriebe und Konzerne keine Erbschaftsteuer zahlen. Für den Bund der Steuerzahler ist die erreichte Einigung ein schmerzhafter Kompromiss mit dem Pluspunkt Planungssicherheit für die Betriebe. Zur Erinnerung: Die Karlsruher Richter hatten dem Gesetzgeber aufgetragen, das Erbschaftsteuergesetz bis zum 30. Juni dieses Jahres zu korrigieren. Die Frist war jedoch ohne Ergebnis verstrichen. Nachdem die CSU in der Koalition auch für die Zukunft weitreichende Sonderrechte für mittelständische Firmenerben durchgeboxt hatte, riefen von SPD und GRÜNEN regierte Bundesländer den Vermittlungsausschuss an. Bei aller gebotenen Überparteilichkeit steht ohne Zweifel fest, dass der Einsatz von Ministerpräsident Horst Seehofer und Finanzminister Dr. Markus Söder Schlimmeres verhindert hat.

Dr. Hans-Georg Jatzek, aktives Mitglied des Bundes der Steuerzahler, stellt in dieser Zeitung mit Praxisbezug die Frage nach der grundsätzlichen Verfassungswidrigkeit des deutschen Erbschaftsteuergesetzes und er erklärt überzeugend, warum die Abschaffung dieser Steuer zum Nutzen aller wäre. Nachdem auch das neue Erbschaftsteuergesetz vor dem Bundesverfassungsgericht landen dürfte, bereiten wir uns entsprechend vor. Eine Option bleibt die Möglichkeit der Regionalisierung, Reduzierung oder Abschaffung der Erbschaftsteuer.

Nach der Bundestagswahl 2017 werden

sicher die Karten neu gemischt. Vorher werden wir die Steuerpläne der Parteien und die Konsequenzen für die Steuerzahler öffentlich diskutieren. Wer erinnert sich nicht an den Steuerwahlkampf der GRÜNEN 2013 mit einem Steuererhöhungsprogramm in der Größenordnung von über 30 Milliarden Euro. Die Quittung war ein mageres Acht-Prozent-Wahlergebnis. Der Bund der Steuerzahler hatte rechtzeitig vor der Wahl diese Steuererhöhungssorgie und ihre Folgen für die Bürger thematisiert. Inzwischen ist die Partei dabei, die Fehler von 2013 zu wiederholen, was die Forderung nach einer Vermögenssteuer nachweist.

Im Wahlkampf dürften stattdessen Steuersenkungen ein zugkräftiges Thema werden. Die Spielräume dafür sind vorhanden. Vor allem mittlere Einkommen müssen entlastet werden. Nicht nur aus der CDU oder CSU kommen Forderungen nach Steuerentlastungen, auch SPD-Chef Sigmar Gabriel hat angekündigt, die Auswirkungen der kalten Progression auszugleichen.

Die Steuereinnahmen sind in den letzten Jahren geradezu explodiert und einiges spricht dafür, dass sich dieser Trend fortsetzt. Zusätzlich müssen die Selbstfinanzierungseffekte von Steuerentlastungen einbezogen werden. Die Abschaffung des Soli und die Reform des Einkommensteuertarifs sind finanzierbar.

Nachdem die Steuerpolitik im Bundestagswahlkampf eine zentrale Rolle spielen dürfte, wird der Bund der Steuerzahler dazu beitragen, dass die Gegner von Steuersenkungen die Wahlverlierer sind.

In diesem Sinne
mit herzlichen Grüßen

Ihr



Rolf von Hohenhau
Präsident



Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform

Regionalisierung und Abschaffung bleiben auf der Tagesordnung



Finanzminister Dr. Markus Söder – im Bild im Internationalen Presseclub München – hatte zuletzt im Oktober 2016 vor Unternehmern der CSU-Mittelstandsunion in Passau wie bereits gegenüber dem Bund der Steuerzahler erneut die Regionalisierung der Erbschaftsteuer angesprochen. Durch die aktuelle Reform seien bereits Verbesserungen für die Betriebe erreicht worden. Damit sei für die Zukunft der Erbschaftsteuer nicht das letzte Wort gesprochen worden. So wie es den Kommunen ermöglicht werde, die Gewerbesteuererhebesätze frei in eigener Verantwortung festzulegen, sollte es durch eine „Öffnungsklausel“ auch den einzelnen Bundesländern überlassen bleiben, wie sie die Erbschaftsteuer ausgestalten. „Bayern würde die Erbschaftsteuer im Rahmen des dann möglichen Steuerwettbewerbs zunächst halbieren und entbürokratisieren, Option Abschaffung nicht ausgeschlossen.“

Der Bund der Steuerzahler hatte sich in den letzten Jahren auf Bundesebene für ein unbürokratisches Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz starkgemacht. Bundestag und Bundesrat wurden aufgefordert, sehr genau auf die Belange der Unternehmen und ihrer Arbeitnehmer zu achten. Massive Kritik übte der Verband noch im

Jahr 2015, weil vor allem die Interessen der kleinen Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe nicht ausreichend berücksichtigt wurden, und machte konkrete Verbesserungsvorschläge. Als nicht akzeptabel wurde beispielsweise der Vorschlag zur Lohnsummenaufzeichnung kritisiert. Kritische Anmerkungen auch stets zum Bewertungsrecht. Es

wurde die Gefahr verdeutlicht, dass sehr oft Unternehmen über ihrem Wert erfasst würden mit entsprechend hoher Belastung durch die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Noch im Juli 2016 kritisierte der Bund der Steuerzahler die fehlende Rechtssicherheit der Unternehmen, nachdem der Bundesrat den Reformvorschlägen seine Zustimmung verweigert hatte. Im Gespräch mit „Klartext“ nimmt der Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Rolf Baron von Hohenhau, eine aktuelle Bewertung vor:

Klartext: Herr von Hohenhau, der Bund der Steuerzahler in Bayern hat sich für ein unbürokratisches Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz starkgemacht. Inzwischen haben sich Bund und Länder auf neue Regeln zur Erbschaftsteuer geeinigt. Wie bewerten Sie die Ergebnisse?

Von Hohenhau: Verständlicherweise sind wir sehr enttäuscht. Fast zwei Jahre haben Bund und Länder um eine Neuregelung, um eine Reform gerungen, die diesen Namen verdient. Jetzt ist – als das einzige positive Ergebnis – der rechtsfreie Zustand beendet worden. Doch unsere Kritik gilt nach wie vor der äußerst komplizierten steuerbegünstigten Übertragung von Unternehmen an die nächste Generation.

Klartext: Mit welchen Konsequenzen für die betroffenen Steuerzahler?

Von Hohenhau: Es ist zu erwarten, dass die Finanzverwaltung entsprechende Anwendungsregeln festlegen und veröffentlichen wird, um das Gesetz praktikabel zu machen. Diese Vorgänge werden wir sorgfältig prüfen. Es gilt jetzt, unsere Mitglieder ausführlich über die Ergebnisse zu informieren. Doch zu Ihrer Frage: Für uns ist die Einigung ein schmerzhafter Kompromiss. Der – wie bereits gesagt – als einziger Pluspunkt Planungssicherheit bei Nachfolgeregelungen bringt. Wir kritisieren die nicht verhinderten Zusatzbelastungen, mit denen Generationenübergänge, vor allem bei den Familienunternehmen, immer noch erschwert werden. Bei aller gebotenen Überparteilichkeit ist hier festzustellen, dass der Einsatz von Ministerpräsident Horst Seehofer und Finanzminister Dr. Markus Söder Schlimmeres verhindert hat.

Klartext: Dr. Hans-Georg Jatzek, aktives Mitglied des Bundes der Steuerzahler, fordert öffentlichkeitswirksam die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Ist es nicht nachvollziehbar, bei der durchgängig verfassungswidrigen Erbschaftsbe- ▶

steuerung das Bundesverfassungsgericht aufzufordern, das Gesetz für nicht mehr anwendbar zu erklären?

Von Hohenhau: Dafür habe ich volles Verständnis. Ich bin auch der gleichen Meinung wie unser Freund Dr. Jatzek, der aus der Sicht des Steuerberaters und anerkannten Kenners des Steuerrechts und des Steuerstrafrechts zu diesen Schlussfolgerungen kommt. Wir haben als Bund der Steuerzahler jedoch vorrangig auch die Aufgabe, das Beste aus den realistisch möglichen Vorgaben zu machen. Eine völlig andere Frage ist es, wenn ich an die Möglichkeit der Regionalisierung der Erbschaftsteuer denke, wie weit Regierungsmitglieder, ich meine Vertreter der CSU, bei der Durchsetzung ihrer Ziele in einer Großen Koalition zu gehen bereit sind. Ich bin sicher, der Beitrag von Dr. Jatzek wird öffentlich diskutiert. Ich bin auch überzeugt, dass

in Sachen Erbschaftsteuer noch nicht das letzte Wort gesprochen ist. Die jetzige Einigung kam allein durch den Druck zustande, die angekündigte Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu vermeiden. Inhaltlich bleibt das Gesetz unausgegoren. Es bietet Angriffsflächen und Fachleute wie Dr. Jatzek halten es für äußerst fraglich, ob das neue Gesetz den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts standhält.

Klartext: Welche Optionen bleiben für den Bund der Steuerzahler?

Von Hohenhau: Ich habe den Zwang zu Kompromissen in einer Koalition angesprochen. In der Diskussion bleibt sicher die Option, künftig die Länder über die Höhe der Erbschaftsteuer oder deren Abschaffung entscheiden zu lassen. Hier kommt der Steuerwettbewerb als etwas grundsätzlich Sinnvolles ins Spiel. Wir haben mit Finanzminister Dr. Markus

Söder schon einmal gute Chancen gesehen, die Forderung nach einer Regionalisierung durchzusetzen. Nach der Bundestagswahl 2017 werden sicher die Karten neu gemischt. Ich erinnere auch an die gemeinsamen Vorstöße des Bundes der Steuerzahler in Bayern mit unserem Mitglied Rechtsanwalt Dr. Peter Gauweiler mit der Forderung, die Regionalisierung der Erbschaftsteuer in dieser Koalition umzusetzen. Das ist noch gar nicht so lange her. Im Februar 2015 haben wir gemeinsam die neuen Vorschläge des Bundesfinanzministers zur Reform der Erbschaftsteuer öffentlich kritisiert. Diese Vorschläge gingen mit keinem Wort auf die Forderung ein, die Regelung der Erbschaftsteuer den Ländern zu übertragen, nachdem diese Steuer ausschließlich in die Länderkassen fließt. Wir waren und sind der Meinung, dass künftig die Länder selbst den gesetzlichen Rahmen festlegen sollten. Und noch etwas, Staatsbetriebe und Konzerne zahlen keine Erbschaftsteuer. Es ist nicht einzusehen, warum die mittelständische Wirtschaft in jeder Generation einmal diesem existenzgefährdenden Aderlass ausgesetzt wird.

Klartext: Die Reduzierung beziehungsweise Abschaffung der Erbschaftsteuer bleibt demnach auf der Tagesordnung?

Von Hohenhau: Nachdem zu erwarten ist, dass auch das neue Erbschaftsteuergesetz vor dem Bundesverfassungsgericht landen wird, bereiten wir uns auf diesen Fall vor. Es ist natürlich absehbar, dass dadurch der Gesetzgeber gezwungen wird, erneut eine Erbschaftsteuerreform auf den Weg zu bringen. Ich hoffe, dass dann die politischen Konstellationen die Möglichkeit einer Regionalisierung eröffnen. Im Bayernplan der CSU 2013 bis 2018 steht geschrieben: „Erbschaftsteuer regionalisieren: Wir wollen nach einer Regionalisierung die Erbschaftsteuer entbürokratisieren und reduzieren.“ Das sollte aus meiner Sicht ein glaubhafter Beleg für die Entschlossenheit aller Befürworter dieser Regelung sein, die Erbschaftsteuer nach einer Regionalisierung zunächst zu halbieren und letztlich abzuschaffen. Es ist die einzig verbleibende sinnvolle Lösung, nachdem die gesetzgeberischen Maßnahmen des Bundes nun zum wiederholten Mal durch das Bundesverfassungsgericht als verfassungswidrig beanstandet worden sind.

Klartext: Herr von Hohenhau, herzlichen Dank für das Gespräch. ♦

Ist die Erbschaftsteuer ein Auslaufmodell?

Seit 20 Jahren wird auf Grundlage eines verfassungswidrigen Gesetzes Erbschaftsteuer kassiert

Für Dr. Hans-Georg Jatzek, aktives Mitglied des Bundes der Steuerzahler in Bayern, ist die Endlosdebatte um die als verfassungswidrig erklärte Erbschaftsteuer realitätsfern. Die Zusammenfassung seines aktuellen „Klartext“-Beitrages: „Wir brauchen keine Reform, wir brauchen die Abschaffung der Erbschaftsteuer.“ Seit Juni 1995 sei das deutsche Erbschaftsteuergesetz durchgängig verfassungswidrig. Diese Verfassungswidrigkeit wurde durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit Beschluss vom 7. November 2006 und mit Urteil vom 17. Dezember 2014 bestätigt. Bundestag und Bundesrat hätten es nicht geschafft, den Vorgaben des BVerfG nachzukommen. Gleichwohl werde auf Grundlage des über 20 Jahre lang verfassungswidrigen Gesetzes durch den Staat bei den Bürgern Erbschaft- und Schenkungsteuer kassiert – und dies im Zweifelsfall mit Vollzugsstrafen und Geldstrafen durchgesetzt. Die Beurteilung, ob diese Handlungsweise einem Rechtsstaat angemessen sei, überlässt Dr. Jatzek den betroffenen Bürgern. Es sei auch fraglich, ob der dem Kompromiss vom 21. September 2016 zugrunde liegende Gesetzentwurf den Zustand der Verfassungswidrigkeit bei der Erbschaftsteuer beseitigen könne. Dr. Jatzek deckt in seinem Beitrag scho-

nungslos auf, zu welchen Ungerechtigkeiten und Härten gegenüber den sogenannten „kleinen Leuten“ die „reformierte“ Erbschaftsteuer führen kann. Nicht absehbare Auswirkungen auch auf die Unternehmen. Multinationale Konzerne und Hedge-Fonds seien jederzeit bereit, gut aufgestellte mittelständische Unternehmen zu erwerben. Es zeichne sich im Grunde nur eine vernünftige Lösung ab: die Abschaffung der Erbschaftsteuer. Deutschland sei mit dieser Entscheidung in guter Gesellschaft. Es wäre zu begrüßen, wenn das BVerfG bei der nächsten Befassung mit dem Erbschaftsteuergesetz dem rechtsstaatlich unhaltbaren Zustand der Dauer-Verfassungswidrigkeit ein Ende bereiten würde, indem es das Gesetz für nicht mehr anwendbar erklärte. Der Präsident des Bundes der Steuerzahler in Bayern, Rolf Baron von Hohenhau, dankte Dr. Jatzek, der auch als Mitglied des Bundes der Steuerzahler immer wieder Missstände und Fehlentwicklungen in den Bereichen Steuerrecht und Steuerstrafrecht angeprangert und damit in die öffentliche Diskussion gebracht habe. Die vorbildliche Zusammenarbeit mit dem Bund der Steuerzahler in Bayern trage auch dazu bei, das Thema Erbschaftsteuer auf der Tagesordnung zu halten. ♦

Deutsches Erbschaftsteuergesetz

Für immer verfassungswidrig?

Von Dr. Hans-Georg Jatzek

Seit 22. Juni 1995 (BVerfG-Beschluss vom 22.6.1995 2 BvR 552/91) ist das deutsche Erbschaftsteuergesetz nunmehr durchgängig verfassungswidrig.

Die Verfassungswidrigkeit wurde vom BVerfG mit Beschluss vom 7. November 2006 (1 BvL 10/02) und mit Urteil vom 17. Dezember 2014 (1 BvL 21/12) bestätigt.

Am 30. Juni 2016 ist die Frist abgelaufen, bis zu welcher der Gesetzgeber das Erbschaftsteuergesetz hätte verfassungskonform umgestalten müssen.

Bis dahin – also in mehr als anderthalb Jahren – haben es Bundestag und Bundesrat nicht geschafft, diesen Vorgaben des BVerfG nachzukommen. Gleichwohl wird auf Grundlage eines nunmehr über 20 Jahre lang verfassungswidrigen Gesetzes vom Staat bei seinen Bürgern Erbschaft- und Schenkungsteuer kassiert und dies auch wenig zimperlich mit Vollzugsstrafen und Geldstrafen durchgesetzt.

Ob dies eines „Rechtsstaates“ würdig ist, mag jeder selbst beurteilen.

Am 21. September 2016 einigten sich Bund und Länder im Vermittlungsausschuss auf einen Kompromiss, den der Bundestag am 30. September 2016 beschlossen und dem der Bundesrat am 14. Oktober 2016 zugestimmt hat.

Dabei stimmten die GRÜNEN kurioserweise im Bundestag gegen die Reform, im Bundesrat aber, soweit sie den Länderregierungen angehörten, dafür. Wie soll der Wähler das verstehen?

Der diesem Kompromiss zugrunde liegende Gesetzentwurf der Bundesregierung wird von Fachleuten heftig kritisiert und als nicht geeignet angesehen, die Verfassungswidrigkeit dieser Steuer zu beseitigen. Diese Auffassung vertreten u. a. der ehemalige Verfassungsrichter Prof. Dr. Dr. Udo Di Fabio und der Richter am Bundesfinanzhof Prof. Jürgen Brandt, Präsident des Deutschen Finanzgerichtstags, Prof. Dr. Joachim Wieland (Universität Speyer), Prof. Dr. Lorenz Jarass (Hochschule Rhein-Main), Prof. Dr. Roman Seer (Universität Bochum) und der DGB-Vorstand Stefan Körzell.

Irgendwie läuft die ganze Erbschaftsteuerdiskussion im politischen Bereich sowieso völlig verquer. Die SPD, die GRÜNEN und die LINKE plädieren für eine Erhöhung der Steuer und wettern gegen die angebliche Verschönerung der Reichen. Ist man denn mit 20.000 Euro „reich“ (Freibetrag für Neffen, Nichten, Geschwister und fremde Dritte innerhalb von zehn Jahren)? Zum Vergleich: Ein Abgeordneter verdient diesen Betrag in weniger als drei Monaten!

Völlig negiert werden in dieser Diskussion die Schicksale, die durch diese Steuer bei (noch) Nicht-Verheirateten und Kinderlosen ausgelöst werden. Eine Steuer von mindestens 15 Prozent/30 Prozent bei einem Freibetrag von 20.000 Euro führt hier häufig dazu, dass das Häuschen des Lebensgefährten, der Tante oder des Onkels verkauft werden muss, damit diese „Superreichen“ ihre verfassungswidrige Erbschaftsteuer bzw. Schenkungsteuer bezahlen können. Diese Konstellationen werden von den angeblich so sozialen Parteien (CDU, SPD, LINKE und GRÜNE) durchgängig ignoriert.

Ähnlich verhält es sich mit der Schenkungsteuer- Problematik bei Unverheirateten. Diese Klientel – speziell der GRÜNEN – lebt ständig mit dem Damoklesschwert eines Strafverfahrens wegen Schenkungsteuer- Hinterziehung. Schenkungen von insgesamt mehr als 20.000 Euro innerhalb von zehn Jahren sind hier alles andere als ungewöhnlich (Zuschuss zum neuen Auto, Urlaubseinladung, teure Kleider etc.) Kein Finanzbeamter oder Steuerberater kann verbindlich sagen, wann beim Weihnachts- oder Geburtstagsgeschenk der – steuerfreie – Bereich des „Gelegenheitsgeschenks“ überschritten ist und eine steuerpflichtige Schenkung vorliegt. Diese rechtsstaatlich äußerst bedenkliche Grauzone (Bestimmtheitsprinzip) wird in keinem der Reformvorschläge konkretisiert, damit der Bürger endlich weiß, was legal und was illegal ist. Dem Verfasser ist auch keine gesetzliche Vorschrift bekannt, nach welcher jeder Bürger über seine Weihnachts-, Geburts-



Dr. Hans-Georg Jatzek, aktives Mitglied des Bundes der Steuerzahler, ist Steuerberater und Partner in der Kanzlei Jatzek & Partner in München. Der an der Universität Stuttgart promovierte Diplom-Kaufmann war in der finanzwissenschaftlichen Abteilung des ifo-Instituts tätig. Für „Klartext“, die Zeitung des Bundes der Steuerzahler in Bayern, informiert er als ständiger Gastautor im fundierten Namensbeitrag, warum die Debatte zum Dauerthema Erbschaftsteuer ineffektiv und wirklichkeitsfern geführt wird. Und er beantwortet die Frage, warum die Abschaffung dieser Steuer zum Nutzen aller wäre.

tags- und sonstigen Geschenke zehn Jahre lang Buch führen muss.

Stattdessen ereifern sich die Mitte/Links-Parteien wegen der Besteuerung von Unternehmererben. Wie unrealistisch ist denn die Vorstellung, dass diese sich – ohne Gegenreaktion – zu 30 Prozent bis 50 Prozent (Höchststeuersätze St.-Kl. I und III) „enteignen“ lassen?

Multinationale Konzerne und Hedgefonds sind begierig darauf, gut aufgestellte mittelständische Unternehmen zu erwerben. Lieber verziehen doch Unternehmer – schweren Herzens – mit 100 Prozent des Nettokaufpreises in steuerfreundlichere Anrainerstaaten, anstatt bis zur Hälfte davon beim deutschen Fiskus abzuliefern. Jedes andere Szenario ist doch völlig weltfremd.

Lediglich FDP, Freie Wähler, ALFA, AfD und CSU haben die Erbschaftsteuerproblematik umfassend erkannt und fordern – teilweise sogar in ihren Parteiprogrammen – die Abschaffung bzw. Regionalisierung (Dr. Söder) dieser überholten Steuer, während SPD, GRÜNE, LINKE und CDU sich isoliert auf den Bereich der Unternehmererben fokussieren und vor ▶

den vielfältigen sonstigen Problemen, die diese Steuer mit sich bringt, Augen und Ohren verschließen – ein (weiterer) Beitrag zur Politikverdrossenheit!

Verschärft werden diese Probleme dadurch, dass viele Erben/Beschenkte nach der Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie der EU im März 2016 keinen Bankkredit auf die geerbte bzw. geschenkte Immobilie zur Finanzierung der Erbschaftsteuer mehr erhalten werden und damit – wegen einer seit Jahrzehnten verfassungswidrigen Steuer – ihr geerbtes „Häusle“ verkaufen müssen. Der Freistaat Bayern hat in seiner Kabinettsitzung vom 11. Oktober 2016 beschlossen, sich um Erleichterungen bei der Finanzierung zu bemühen, um die praxisfremden Vorgaben aus Brüssel zu korrigieren.

Bislang zeichnen sich vor allem drei Lösungswege ab, um dieses politische Trauerspiel endlich zu beenden:

1) Abschaffung der Erbschaftsteuer

Weltweit zeichnet sich ein Trend zur Abschaffung der Erbschaftsteuer ab – nicht zuletzt wegen der exorbitant hohen Erhebungskosten (Jeder Vermögensgegenstand muss einzeln bewertet werden).

Zumindest aber bleiben Erwerbe innerhalb der engeren Familie (Ehegatte, Kinder) steuerfrei.

Im EU/EWR-Raum gibt es generell keine Erbschaftsteuer (mehr) in

- Österreich – Malta
- Schweden – Rumänien
- Portugal – Slowakei
- Estland – Zypern
- Lettland

Zumindest Eheleute sind vollständig befreit in

- Frankreich – Slowenien
- Bulgarien – Tschechien
- Dänemark – Vereinigtes Königreich
- Litauen – Irland
- Luxemburg – Island
- Polen – Schweiz

In vielen Ländern gibt es auch Befreiungen für Kinder.

Auch in folgenden außereuropäischen Ländern wurde die Erbschaftsteuer abgeschafft:

- Ägypten – Neuseeland
- Australien – Russland
- Indien – Singapur
- Israel – Türkei
- Kanada

2) Regionalisierung

Nachdem die Erbschaftsteuer eine reine Ländersteuer ist, wäre deren Regionalisierung sachgerecht. Dadurch könnten die einzelnen Bundesländer ihren spezifi-

schon Gegebenheiten Rechnung tragen, wie es der bayerische Finanzminister Dr. Söder seit langem fordert. Wenn ein Reichenhaus in Norddeutschland vererbt wird, so dürften beispielsweise in der Regel die Freibeträge für Ehefrau und Kinder ausreichend sein, um keine horrende Erbschaftsteuer auszulösen, in München reichen sie dagegen bei weitem nicht aus. Also muss der bayerische Erbe Schulden machen, um sein Haus behalten zu können, der Mittel- oder Norddeutsche Erbe aber nicht. Zur neuen Problematik der Kreditgewährung bei Immobilien siehe oben.

3) Flat-Tax

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinen Entscheidungen stets klar zum Ausdruck gebracht, dass eine Erbschaftsteuer – wenn sie denn erhoben wird –

nur dann verfassungskonform ist, wenn – im Wesentlichen alle Vermögensgegenstände mit ihren Verkehrswerten erfasst und

– weitgehend ausnahmslos (niedrig) besteuert werden.

Dieser Lösungsansatz ist sicherlich nachvollziehbar und plausibel, er dürfte in der Praxis aber an dem ausufernden Bewertungsaufwand scheitern.

Resümee:

Es wäre zu begrüßen, wenn das Bundesverfassungsgericht bei seiner nächsten Befassung mit dem Erbschaftsteuergesetz dem rechtsstaatlich unhaltbaren Zustand der Dauer-Verfassungswidrigkeit dieses Gesetzes ein Ende bereiten würde und es für nicht mehr anwendbar erklärte. •

Der Kompromiss zur Erbschaftsteuer

Auswirkungen in der Praxis

Von Max Oelmaier

Mit dem Kompromiss zur Erbschaftsteuer wurde der Weg für neue Regelungen zur Steuerbegünstigung von Firmenerben freigelegt und vorläufig Rechtssicherheit geschaffen. Im Ergebnis werden Firmenerben auch künftig weitgehend von der Erbschaftsteuer verschont, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Aufgrund entsprechender Einwendungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) mussten jedoch die Vorgaben zur Erlangung der Steuerprivilegien – insbesondere für größere Firmenvermögen – verschärft werden, um ein erneutes Scheitern des Gesetzes vor dem Bundesverfassungsgericht zu vermeiden. Ob das allerdings mit der Neufassung des Erbschaftsteuerrechts gelungen ist, wird auch von den Steuerexperten des Bundes der Steuerzahler zumindest mit einem Fragezeichen versehen. Nachfolgend wird nicht auf die vielen Schwierigkeiten und Hindernisse eingegangen, die vor dem im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat erzielten Kompromiss lagen, sondern für die Mitglieder des Bundes der Steuerzahler, das erzielte Ergebnis erläutert. Dabei wird der Schwerpunkt auf diejenigen Vor-

schriften gelegt, die vor allem kleinere und mittlere Unternehmen betreffen. Abschließend wird kurz über die weiteren wesentlichen Änderungen des neuen Erbschaftsteuerrechts informiert. Zunächst bleibt es für die kleineren und mittleren Unternehmen bei der bisher bekannten Steuerverschonung – Regelverschonung mit 85 Prozent Steuerbefreiung und fünf Jahre Beibehaltensfrist sowie Optionsverschonung mit 100 Prozent Steuerbefreiung und sieben Jahren Beibehaltensfrist. Im Bereich der Regelverschonung entfallen künftig die Grenzen des Verwaltungsvermögens. Im Falle der Optionsverschonung wird die neue Grenze bei 20 Prozent gezogen. Dabei bestimmt sich der Anteil des Verwaltungsvermögens am gemeinen Wert des Unternehmens nach dem Verhältnis der Summe der gemeinen Werte der Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens zum Unternehmenswert nach den Paragraphen 151 und 157 des Bewertungsgesetzes. Das Verwaltungsvermögen wird dabei als Brutto-Verwaltungsvermögen verstanden, ohne Schuldenkürzung. Bei Unternehmen, deren Verwaltungsvermögen 90 Prozent dieses Unternehmenswertes überschreitet, entfällt die Steuerverscho-